



An das Bundesministerium für Justiz
per E-Mail: team.z@bmi.gv.at

In Kopie an das Präsidium des Nationalrats
per Email: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 15.10.2020

Geschäftszahl: 2020-0.479.295; 2020-0.554.389

Betreff: Stellungnahme des VÖP zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen sowie zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Verbands Österreichischer Privatsender (VÖP) möchten wir uns sehr herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.a. Bundesgesetz, mit dem zivil-, straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden, bedanken.

Beigefügt finden Sie unsere Stellungnahme zu den geplanten Gesetzesänderungen. Wir dürfen Sie um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anregungen ersuchen. Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.Kffr. Corinna Drumm
Geschäftsführung

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT633200000000644096
BIC RLNWATWW

ZVR 779972918



Stellungnahme des VÖP zum Vorschlag für ein Gesetzespaket, mit dem zivil-, straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

A. Vorbemerkungen

Das gegenständliche Gesetzespaket beabsichtigt in Ergänzung des Entwurfes des sog. Kommunikationsplattformen-Gesetzes (KoPI-G) durch Änderungen im Zivilrecht, Strafrecht und im Medien-G die Position von (potentiell) von der Verletzung von Persönlichkeitsrechten Betroffenen deutlich zu verbessern.

Der Verband österreichischer Privatsender (VÖP) begrüßt die vorliegende Gesetzesinitiative der österreichischen Bundesregierung. Die geplanten Änderungen werden nach unserer Einschätzung für eine deutliche Verbesserung der Rechtsposition von Betroffenen sorgen, in deren Persönlichkeitsrechte durch Online-Veröffentlichungen in rechtswidriger Weise eingegriffen wird.

In nur wenigen Punkten haben wir kritische Anmerkungen oder machen Anregungen, wie die gesetzlichen Änderungen noch wirksamer gestaltet werden könnten.

Als Vertreter der Interessen von Rundfunkanbietern in Österreich beschränken wir uns auf jene Punkte, die aus Sicht von Medien-, insbesondere Rundfunkunternehmen, im gegebenen Zusammenhang relevant erscheinen. In dieser Hinsicht liegt es uns besonders am Herzen, dass die geplanten Gesetzesänderungen zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung von Kommunikations-, Meinungs- und Medienfreiheiten führen bzw., soweit Einschränkungen unumgänglich sind, diese nur zum geringstmöglichen Umfang erfolgen. Es bedarf daher überall dort, wo in die Berichterstattungs- und Informationsfreiheiten von Medien eingegriffen wird, einer sorgfältigen Abwägung der Interessen der Öffentlichkeit bzw. der Gesellschaft im Verhältnis zu den Interessen des (im Einzelfall) Betroffenen.



B. Zu den Änderungen des ABGB

§ 17 ABGB - Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte

Zu § 17 Abs. 2 ABGB: Es ist unklar, ob/inwieweit § 17 Abs. 2 in das Recht von Eltern (und anderen gesetzlichen Vertretern) eingreift, in Vertretung ihrer Kinder in einen etwa durch Namensnennung oder Bewegtbildaufnahme eines Kindes im Rundfunk verursachten Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Kindes einzuwilligen (siehe dazu Abs. 2 Satz 2: „Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und soweit nicht eine zulässige kommerzielle Verwertung des Persönlichkeitsrechts im Vordergrund steht, kann die Einwilligung nur vom entscheidungsfähigen Träger des Persönlichkeitsrechts selbst erteilt werden.)

Aufgrund des Wortlauts scheint es jedenfalls ausgeschlossen, dass Eltern für ihre Kinder in einem eingeschränkten Maß (z.B. Rundfunkaufnahmen) Eingriffe in deren Persönlichkeitsrechte rechtswirksam autorisieren können.

Wir ersuchen um eine diesbezügliche Klarstellung, da es andernfalls praktisch unmöglich wäre, Bild-, Ton- oder Bewegtbildaufnahmen von Kindern in Medien zu zeigen, ohne geradezu zwangsläufig gegen deren Persönlichkeitsrechte zu verstoßen.

§ 20 ABGB - Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch

Zu § 20 Abs. 2 ABGB: Der in § 20 Abs. 2 neu eingefügte Unterlassungsanspruch des Arbeits-/Dienstgebers ist aus Sicht von Medienunternehmen zu weitgehend. Es ist zwar grundsätzlich verständlich, dass unter Umständen auch Arbeit-/Dienstgeber ein berechtigtes Unterlassungsinteresse haben können; § 20 Abs. 2 ist nach unserem Dafürhalten aber zu weit gefasst:

Zum einen erscheint es uns problematisch, dass der Arbeit-/Dienstgeber seinen Anspruch auch *ohne* Zustimmung des Arbeit-/Dienstnehmers geltend machen kann, obwohl der Arbeit-/Dienstnehmer in seinem Ansehen oder seiner Privatsphäre verletzt wurde – und das Interesse des Arbeit-/Dienstgebers nur ein (daraus) abgeleitetes Interesse ist. Wir würden es, nicht zuletzt zum Schutz des Arbeit-/Dienstnehmers, für richtig halten, den Unterlassungsanspruch des Arbeit-/Dienstgebers so auszugestalten, dass er jedenfalls nicht gegen den Willen des Arbeit-/Dienstnehmers ausgeübt werden kann.

Zum anderen erscheint es uns in unserer Rolle als Medienunternehmen bedenklich, wenn die öffentliche Hand als Arbeit-/Dienstgeber auch in Fällen, in denen Medien wahrheitsgemäß berichten, einen Unterlassungsanspruch bekommt, wahrheitsgemäße Berichterstattung zu unterbinden, weil sie den öffentlichen Dienststellen nicht gefällt (siehe dazu die Einzelfälle in den Erläuterungen zu § 20 Abs. 2). Hier bewegt sich der Gesetzgeber in unangenehmer Nähe eines



unverhältnismäßigen Eingriffs in die verfassungsrechtlich geschützten Meinungsäußerungs- und Medienfreiheiten gem. Art 10 EMRK.

Der private Sektor ist – anders als der öffentliche Sektor – wirtschaftlich davon abhängig, dass sein „Ansehen“ nicht erheblich nachteilig geschädigt wird; dem privaten Arbeit-/Dienstgeber sollte daher ein Unterlassungsanspruch zustehen. Der öffentliche Sektor unterliegt im Gegensatz dazu (auch) der Kontrolle durch die Medien; insoweit wäre es kontraproduktiv, dem öffentlichen Sektor pauschal einen Unterlassungsanspruch für Fehlverhalten seiner Arbeitnehmer in die Hand zu geben, da dieser Unterlassungsanspruch jederzeit dazu verwendet werden könnte, unliebsame Berichterstattung (und damit Kontrolle) zu verhindern.

Unseres Erachtens sollte § 20 Abs. 2 daher in genau diesen beiden Punkten abgeändert werden:

- a) kein Unterlassungsanspruch, wenn der Arbeit-/Dienstnehmer diesem widerspricht;
- b) kein Unterlassungsanspruch, wenn der Arbeit-/Dienstgeber dem öffentlichen Sektor bzw. der öffentlichen Hand zuzurechnen ist.



C. Zu den Änderungen des StGB

§ 120a StGB - Unbefugte Bildaufnahmen

Zu § 120a Abs. 2 StGB: § 120a Abs. 2 StGB stellt auch die Veröffentlichung von entgegen Abs. 1 (sog. Upskirting) gemachten Bildaufnahmen unter Strafe. Während für die strafrechtliche Verfolgung des unmittelbaren Herstellers derartiger Bildaufnahmen *Absichtlichkeit* verlangt wird (siehe Abs. 1), soll für eine strafrechtliche Relevanz der (nachgelagerten) Veröffentlichung bzw. der Zugänglichmachung der Bildaufnahmen bereits bedingter Vorsatz genügen. Das erscheint uns überschießend, da im Ergebnis die Schwelle für eine strafrechtliche Verfolgung im Fall der Veröffentlichung (Abs. 2) niedriger ist, als für den unmittelbaren Täter (Abs. 1).

Wir möchten daher anregen, dass auch für eine strafrechtliche Verfolgung der Veröffentlichung von Bildaufnahmen nach Abs. 1 ein entsprechend qualifizierter Vorsatz als notwendiges Tatbestandsmerkmal definiert wird, z.B.:

„(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich eine entgegen Abs. 1 hergestellte Bildaufnahme einem Dritten zugänglich macht oder veröffentlicht.“



D. Zu den Änderungen des Medien-G

§ 7a Medien-G - Schutz vor Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen

Zu § 7a Abs 1a Medien-G: § 7a Abs 1a dehnt den Identitätsschutz auf Angehörige von Opfern einer Straftat, auf Angehörige von Tatverdächtigen und auf Zeugen einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung aus.

Bei genauer Abwägung der Konsequenzen der Ausweitung des Identitätsschutzes (also des Schutzes vor Veröffentlichung des Namens, des Bildes oder anderer Angaben, die geeignet sind, in einem größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen) befürchten wir eine teilweise Einschränkung des Rechts von Medien, in sinnvoller und informativer Weise über Straftaten zu berichten. Denn genau genommen wäre die Nennung des Namens eines Täters oder eines Opfers in der Berichterstattung in aller Regel jedenfalls unmöglich – weil es wohl in den allermeisten Fällen Angehörige gibt, die den gleichen (Nach-)Namen tragen (wie der Täter bzw. Tatverdächtige), und diese Angehörigen wohl niemals ein Interesse daran haben werden, dass ihr Name mit einer Straftat in Verbindung gebracht wird. Die Folge wäre eine Art absoluter Identitätsschutz, der selbst dann greift, wenn die Berichterstattung von allergrößtem öffentlichen Interesse ist, etwa für Täter und Tatverdächtige schwerster Straftaten oder Personen, denen Wirtschafts- oder Korruptionsstraftaten vorgeworfen oder nachgewiesen werden; in all diesen Fällen könnte nicht mehr identifizierend berichtet werden. Das Berichterstattungsinteresse der Öffentlichkeit und die Informationsaufgabe von Medien wären hierdurch in (aus unserer Sicht) unverhältnismäßigem Ausmaß eingeschränkt.

Wir möchten daher dringend anregen, § 7a Abs 1a Medien-G insoweit abzuändern, dass

- a) die Ausweitung des Identitätsschutzes auf Angehörige von Opfern und Zeugen beschränkt wird, jedoch nicht für Angehörige von Tätern gilt, und dass
- b) bei der Veröffentlichung des Namens der/die Angehörige oder Zeuge selbst gemeint sein muss, eine bloße Namensgleichheit mit einem namentlich genannten anderen Tatbeteiligten jedoch nicht zur Tatbestandsverwirklichung genügt.

§ 8 Medien-G – Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 8 Abs 1 Medien-G: § 8 Abs. 1 verschärft die Entschädigungsregeln erheblich. Die vorgeschlagene Verdoppelung der Höchstgrenzen erscheint uns überzogen; wir möchten anregen, dass die Höchstgrenzen zumindest für Entschädigungsbeträge nach den §§ 7a und 7b auf 20.000 EUR (statt wie dzt. vorgeschlagen 40.000 EUR) reduziert werden.



§ 33a Medien-G – Einziehung wegen Beeinträchtigung des Arbeit- oder Dienstgebers

Zu § 33a Abs 1 Medien-G: Siehe dazu unsere Anmerkungen zu § 20 Abs. 2 ABGB: Eine Einziehung auf Wunsch des Arbeit- bzw. Dienstgebers sollte jedenfalls gegen den ausdrücklichen Willen des (betroffenen) Arbeit- bzw. Dienstnehmers nicht erfolgen. Und generell sollten (aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an Fällen mit Beteiligung des öffentlichen Sektors als Dienstgeber, sowie des mangelnden Eingriffs in eine private Rechtsposition) öffentliche Arbeit- und Dienstgeber vom Recht auf Einziehung ausgeschlossen sein.

§ 36b Medien-G – Durchgriff auf Hostprovider

Zu § 36b Medien-G: § 36b soll einen Durchgriff auf Hostprovider ermöglichen, wenn der Medieninhaber nicht greifbar ist, z.B. weil er sich im Ausland befindet. Auf diese Weise sollen Lücken in Hinblick auf die Möglichkeiten eines Vorgehens gegen unerwünschte Medieninhalte geschlossen werden.

In den Erläuterungen zu § 36b Medien-G wird überdies um Stellungnahme zu der über den konkret vorgeschlagenen Gesetzestext hinausgehenden Fragestellung ersucht, ob es sinnvoll und wünschenswert ist, eine Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass - wenn Maßnahmen weder gegen den Medieninhaber noch den Hostprovider greifen, etwa weil beide ihren Sitz im Ausland haben – dem in Österreich tätigen Zugangsdiensteanbieter aufgetragen werden kann, den Zugang zu der betreffenden Website als Ganzes sperren.

Zu § 36b (gerichtliche Löschanordnung an den Hostprovider) bzw. zu der ergänzenden Fragestellung (Sperranordnung an den inländischen Zugangsdiensteanbieter) möchten wir unterstreichen, dass wir nicht nur – aber auch – im Kontext des Schutzes von Persönlichkeitsrechten die Notwendigkeit sehen und anerkennen, auch in der Online-Welt geschützte Rechtspositionen tatsächlich wirksam zu schützen. Selbstverständlich müssen Eingriffe in Medieninhalte – egal ob es sich um gedruckte Zeitungen, Rundfunkinhalte oder Onlineinhalte handelt – immer unter Berücksichtigung grundrechtlicher Garantien (wie der Meinungsfreiheit) erfolgen, und sie müssen sich im Rahmen einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung rechtfertigen lassen. Aus unserer Sicht ist es aber nur konsequent, wenn weder der Medieninhaber noch der Hostprovider greifbar sind, den Zugangsdienstebetreiber in die Verantwortung zu nehmen und ihm die Aufgabe zu übertragen, für eine (angemessene) Sperre der inkriminierten Inhalte zu sorgen. Andernfalls käme es unweigerlich zu Umgehungshandlungen, und es würden sich womöglich gerade besonders exponierte Inhaltenanbieter gezielt im Ausland niederlassen, um so einer Verfolgung im Inland zu entgehen. In einer (zwangsläufig globalen) Onlinewelt ist es notwendig, auch für solche Fälle Vorkehrung zu treffen.